

Kurztitel

Wehrgesetz 2001

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 146/2001 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 58/2005

§/Artikel/Anlage

§ 27

Inkrafttretensdatum

01.01.2008

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text**Dienstzeit**

§ 27. (1) Die Dienstzeit der zur Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes Einberufenen beginnt mit dem Tag, für den sie einberufen sind. Sie endet mit Ablauf des Tages, mit dem sie entlassen werden.

(2) In die Dienstzeit sind nicht einzurechnen

1. die Zeit einer Desertion oder unerlaubten Abwesenheit, beginnend mit dem diesem Entweichen oder Fernbleiben folgenden Tag bis zum Ablauf des Tages, an dem sich der Soldat selbst stellt oder aufgegriffen wird,
2. die Zeit, während der sich ein Soldat dem Dienst entzogen hat durch
 - a) listige Umtriebe oder
 - b) die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles oder
 - c) die Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit oder
 - d) grobe Täuschung,
3. die Zeit einer Haft oder sonstigen behördlichen Anhaltung, mit Ausnahme der Zeit eines Freiheitsentzuges nach dem Heeresdisziplinargesetz 2002 (HDG 2002), BGBI. I Nr. 167,
4. die Zeit, während der ein Wehrpflichtiger aus sonstigen Gründen verhindert war, eine Milizübung anzutreten,
5. die Zeit einer Dienstenthebung, mit Ausnahme einer vorläufigen Dienstenthebung, nach dem Heeresdisziplinargesetz 2002 und
6. im Ausbildungsdienst die Zeit eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBI. Nr. 221.